

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 206.

Sonntag den 24. Juli.

1864.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **26. September** und endet mit dem **15. October**.
  - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
  - 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
  - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
  - 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Groffisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
  - 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
  - 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 22. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
  - 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
  - 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
  - 10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.
- Leipzig, am 16. Juli 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Vollsack. Schleißner.

## Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher neuerdings vorgekommener Unglücksfälle sehen wir uns veranlaßt, auf die wider das **unvorsichtige und ungebührlich schnelle Fahren** erlassenen ortspolizeilichen Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß wider die Contravenienten unnachsichtlich mit Strafe werde vorgegangen werden.

Leipzig, den 19. Juli 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Mehler.

## Submission.

Es soll auf dem Rittergute Grassdorf ein neues Kuhstallgebäude aufgeführt und die hierzu gehörigen **Maurer- und Zimmerarbeiten** so wie die Lieferung von **18 Stück gußeisernen Säulen** an den Mindestfordernden vergeben werden.

Die Submissionsbedingungen und Anschläge liegen in der Marstalls-Expedition aus, woselbst Anschlagformulare zum Einsehen der Preise verabsolgt werden können. Die Abgabe derselben hat bis spätestens **den 6. August Abends 7 Uhr** in versiegelten Couverts an die Marstalls-Expedition zu erfolgen.

Leipzig, den 24. Juli 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

## Leipzigs Schulen in den Jahren 1831 und 1864.

Bei dem raschen Wachsthum unserer Stadt und ihrer Schulen, heißt es in den „Mittheilungen der Schule an das Aelternhaus“, dürfte für unsere Leser der Vergleich früherer Zustände mit den jetzigen von solchem Interesse sein, daß die Mittheilungen diesem Gegenstande einigen Raum widmen mögen. Natürlich müssen wir uns dabei auf die äußerlichen Schulverhältnisse beschränken, die aber immerhin genug Veränderungen in dem kurzen Zeitraume eines Menschenalters bieten. Auch faßt unsere Betrachtung allein die Schulen ins Auge, zu welchen die nicht confirmirte Jugend Zutritt hat. Aus diesem Grunde sehen wir in der Zusammenstellung von der Handels-Lehranstalt ab, die gegenwärtig 171 Böglinge in 8 Classen zählt, so wie von der Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge, die 2 Classen enthält und von 44 Schülern besucht wird, so wie von den beiden Sonntagsschulen, der königl. Dampferwerkenschule u. s. w.

Im Jahre 1831 gab es 8 öffentliche Schulen mit 108 Lehrern und 3576 Schülern; im Jahre 1864 giebt es dagegen 14 öffentliche Schulen mit 307 Lehrern und 10,414 Schülern.

Im Jahre 1831 gab es 16 Privatschulen mit 83 Lehrern und

1477 Schülern; im Jahre 1864 bestehen dagegen 11 Privatschulen mit 160 Lehrern und 913 Schülern.

Leipzig hatte demnach im Jahre 1831 nur 5053 Schüler bei 43,000 Einwohnern, also 11,74%, jetzt zählt es deren mehr als noch einmal soviel, nämlich 11,327 bei 80,000 Einwohnern, also 14,15%. Die Entwicklung der öffentlichen Schulen hielt mit dem Wachsthum der Einwohnerzahl gleichen Schritt: sie haben sich verdoppelt. Einen anderen Gang nahmen die Privatschulen, welche, statt auf 32 sich zu vermehren, auf 11 herabsanken. Auch in anderer Beziehung wuchs die Theilnahme an den öffentlichen Lehranstalten. Während im Jahre 1831 nur 8,31% der Bewohner Leipzigs den öffentlichen Schulen und 3,43% den Privatanstalten angehörten, werden diese gegenwärtig nur von 1,14%, jene dagegen von 13,01% besucht.

Betrachten wir die Entwicklung der einzelnen Schulen, so haben, während die Armenschule um mehr als die Hälfte sich vergrößerte und jetzt das Viertel aller Schulkinder enthält, die Bürgerschulen am meisten an Umfang gewonnen. Im Jahre 1831 gab es nur 794 Bürgerschüler, zu Ostern 1864, die Realschule nicht mit gerechnet, deren nicht weniger als siebenmal soviel, nämlich 5512; sie enthalten fast die Hälfte der gesammten Schüler. Doch befinden